

## **Bundesregierung erwägt Absenkung des Schwellenwertes für die Bargeldannahme**

Bundesdrucksache 18/2888

Als eine der Änderungen in der 4. EU Geldwäsche-Richtlinie plant die Bundesregierung die Absenkung des Schwellenwertes für die Bargeldannahme von aktuell 15.000.-Euro auf künftig **10.000.-Euro**. Dies korrespondiert im Übrigen auch mit der Absenkung der Anmeldegrenze für Barmittel aus der Barmittelverordnung. Bereits im Jahr 2011 befasste sich die Bundesregierung mit einer Absenkung des Schwellenwertes auf 1000.-Euro, ab denen die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten gegolten hätten. Dies wurde nunmehr auf 10.000.-Euro angehoben um eine praxisnahe und praktikable Anwendung des Geldwäschegesetzes zu gewährleisten.

**Auszug aus der Bundestagsdrucksache 18/2888 siehe nächste Seite.**

Derzeit wird die sogenannte 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie verhandelt. Das Europäische Parlament hat seinen Bericht im März 2014 verabschiedet. Die gemeinsame Ausrichtung des Rates wurde am 28. Juni 2014 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter beschlossen. Ab Oktober 2014 wird die italienische Ratspräsidentschaft die Trilogverhandlungen führen, so dass mit einem Abschluss der Richtlinie bis Ende 2014 zu rechnen ist.

3. Welche neuen Regelungen sollen in der aktualisierten Richtlinie nach gegenwärtigem Stand getroffen werden, und wie hat sich die Bundesregierung hierzu positioniert?

Am 28. Juni 2014 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) die gemeinsame Ausrichtung des Rates verabschiedet, wonach die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie folgende Neuerungen bringen wird:

- Die Neujustierung des risikobasierten Ansatzes, wonach Geldwäschegesetzgebung, Aufsicht und Bekämpfungsmaßnahmen zukünftig nicht mehr unterschiedslos auf alle Sachverhalte Anwendung finden, sondern Art und Umfang sich am Einzelfallrisiko bemessen.
- Schaffung von mehr Transparenz juristischer Personen, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierbarkeit des wirtschaftlich Berechtigten.
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf den gesamten virtuellen und terrestrischen Glücksspielsektor, sowie die Absenkung des Schwellenwertes für die Bargeldannahme durch Güterhändler von 15 000 Euro auf 10 000 Euro.
- Schaffung einer eigenen EU-Off-Shore-Politik, Einführung einer Black-List nichtkooperativer Jurisdiktionen.
- Koordinierung der supranationalen Risikoanalyse durch die Kommission im Rahmen des EGMLTF (Expertengruppe aus Kommission und Mitgliedstaatenvertretern zur Umsetzung der EU-Geldwäsche-Richtlinien) unter Hinzuziehung anderer relevanter EU Institutionen (z. B. Europol, Europäische Bankenaufsicht etc.).

Die Bundesregierung unterstützt den Text der Allgemeinen Ausrichtung.

4. Auf welche Weise hat die Bundesregierung die EU-Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten umgesetzt?

Die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union ist bis zum 4. Oktober 2016 umzusetzen. Der konkrete Umsetzungsbedarf wird derzeit geprüft. Die Richtlinie übernimmt die bereits im Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten enthaltenen Vorgaben, geht jedoch auch teilweise darüber hinaus. Enthalten sind unter anderem Regelungen über Einziehung (in deutscher Terminologie: Einziehung und Verfall) auf Grundlage einer Verurteilung, erweiterte Einziehung (die eine Einziehung auch von Vermögen erlaubt, das nicht einer bestimmten Straftat zugeordnet werden kann, dessen illegale Herkunft aber feststeht), Einziehung ohne vorherige Verurteilung (sog. Non Conviction Based Confiscation, die bei Flucht oder Krankheit des Beschuldigten greift), Einziehung bei Dritten, Sicherstellung, Verfahrensgarantien sowie Beteiligungsrechte und die Erhebung statistischer Daten.